

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 64 vom 16. Oktober 2024

**599. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Bedürfnisgerechte Begleitung von Menschen mit Demenz“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)**

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Eine demenzielle Erkrankung hat weitreichende Konsequenzen für die Betroffenen, deren An- und Zugehörige sowie die Pflgeteams. Demenz ist aufgrund der Komplexität des Themas eine gesamtgesellschaftliche und multidisziplinäre Herausforderung. Durch die weltweit steigende Inzidenz an Demenzerkrankungen sind bewusstseinsbildende Maßnahmen und evidenzbasierte, stadien- und bedürfnisgerechte Versorgungskonzepte unabdingbar. Das Weiterbildungsprogramm hat das Ziel, basierend auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen gesellschaftlich wirksame multidisziplinäre Konzepte und Methoden zur bedürfnisgerechten Begleitung von Menschen mit Demenz und deren Umfeld zu vermitteln und dabei auch die Bedeutung von Präventionsmaßnahmen hervorzuheben.

Die Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms sind in der Lage,

- die Theorien der Gehirnentwicklung und Konzepte für die Gehirngesundheit sowie präventive Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos für Demenzerkrankungen in verschiedenen Lebensphasen zu beschreiben.
- individuelle evidenzbasierte nicht-medikamentöse Behandlungsmethoden für Menschen mit Demenz in den verschiedenen Stadien einer Demenzerkrankung zu konzipieren.
- praxisrelevante Behandlungsschritte bei herausfordernden Verhaltensweisen von Menschen mit Demenz und Interventionen zur gewaltfreien Kommunikation zu planen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 30 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufs begleitend studiert werden kann.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 64 vom 16. Oktober 2024

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV
oder
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

- (1) Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus 5 Modulen zusammen.
- (2) Der Workload (1 ECTS-Punkt entspricht 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten wie auch e-Learning Elemente, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von schriftlichen Seminar- oder Kursarbeiten bzw. mündlichen Präsentationen, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Kurs.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 64 vom 16. Oktober 2024

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Hirngesundheit und Prävention von Demenz	6
Modul 2: Demenzdiagnostik	6
Modul 3: Phasenmodelle der Demenz	6
Modul 4: Medikamentöse und nicht-medikamentöse Behandlungsmethoden bei einer Demenz	6
Modul 5: Kommunikationsprinzipien bei Menschen mit Demenz	6
Summe	30

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Erfüllung der Anwesenheitspflicht von mind. 80% in den Präsenzkursen. In begründeten Fällen kann eine Ersatzleistung in Form eines angeleiteten Selbststudiums erbracht werden. Die Entscheidung wird durch die Studienleitung getroffen
- (2) Die positive Absolvierung der Module 1-5. Die Prüfung eines Moduls kann in Form von Teilprüfungen über die einzelnen Kurse erfolgen. Die Modulnote ergibt sich in diesen Fällen aus dem (gewichteten) arithmetischen Mittel der Kursnoten.
- (3) Die Teilprüfungen der Kurse können mündlich, schriftlich oder in Form einer schriftlichen Arbeit abgenommen werden. Der Prüfungsmodus ist in den Beschreibungen der Kurse festzulegen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 64 vom 16. Oktober 2024

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.